

eine polemische Schrift erschien wider die „currenten und unberufenen Winkelprediger, die sich iſo an Orten, wo kein öffentlicher Lutherischer Gottesdienſt ist, heimlich aufhalten.“ da riethen die Plattener ſelbst, Jahn möchte weichen. Er ging nun, zum zweiten Male exſul Christi, nach Zugel und von da nach Schneeberg, wo er am 5. Mai 1651, 47 Jahre alt, sein bewegtes Leben ſchloß. *)

e. Die Jahre 1650 fgg.

Der Abschluß des Westphälischen Friedens erweckte in den bedrängten Lutherañern Böhmen, namentlich auch in den Bergstädten an der Grenze, Hoffnungen, die leider unerfüllt bleiben follten. Man vergaß, daß Ferdinand III. die Ausdehnung des Friedens auf seine Erblande hartnäckig verweigert hatte und gerade durch denselben Ruhe und Zeit zu durchgreifenden Befehrungsmaßregeln gewann. **) Dāher die zahlreichen Bitten um Intercession, die an Johann Georg I. in jener Zeit gelangten. So schrieben „Richter und Rath sampt der ganzen Gemeinde zur Platten und zur Gottesgab“ an den Churfürsten unterm 4/14. Decbr. 1648: Da jezt in allen Landen der oſnabrückiſche Friedensſchluß abgefündigt werde, in demſelben zwar des Königreichs Böhmen „specialiter nicht meldung geschieht, Gleichwohl aber, „weiln der A. 1552, also auch 55 vndt 56 Paſſauische vertragk Grafft „dieses ſchlusses in ſeinem Esse verbleibet, welcher ohn einiges pro et „contra die Böhmen vndt Uñſ auch angangen, Auch A. 1624 den „1. Januarii das Ministerium unter andern auch in denen hieſigen „zweien Bergſtädtlein Platten vndt Gottesgabe mitt Augſpurgiſcher „Confessionis Verwanden Ministris beſtellt gewesen, Sintemalen den „6/17. Julii deſſ bemelten 1624. Jahrs durch einen von Ihr fürſtl. „Gn., von Lichtenſtein, alſ damals gevolmächtigten Stadthalter zue „Praag, an das Joachimſthalische Ober Ambt ergangenen befehlich die „Inhibition Exercitii Religionis allererft hernach geschehen,“ deſhalb werde, was dem gesammtten Reiche gilt, auch Böhmen, besonders aber

*) Ueber ſeine Schriften, unter welchen der „Sternhimmel,“ eine biblische Concordanz, bekannt iſt, s. Engelschall S. 9. Sein Sohn, M. Joh. Jahn, und ſein Enkel, M. Joh. Daniel Jahn, waren nachmals Pfarrer zu Aue.

**) I. P. O. Art. V. §. 41.: „Cum de majore Religionis libertate et exercitio in supra dictis et reliquis Caes. Maj. et Domus Austriacae regnis et provinciis concedendo in praesenti Tractatu varie actum sit, nec tamen ob Caes. Plenipotentiariorum contradictiones convenire potuerit: Reg. Maj. Sueciae et Aug. Conf. Ordines facultatem ſibi reservant, eo nomine in proximis Comitiis aut alias apud Suam Caes. Maj. — ulterius respective amice interveniendi et demisse intercedendi.“